



Wer braucht eine Untersuchung und wer ein ärztliches Gutachten?

Bewerber um die Erteilung und Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1 (Lastkraftfahrer); D, D1, (Busfahrer) und der zugehörigen Anhängerklassen E, sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (im wesentlichen Taxifahrer/Krankenwagenfahrer) müssen sich untersuchen lassen, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder bedingte Eignung ausschließen (Anlage 5, Abs.1 und Anlage 6). Personenbeförderer müssen außerdem den Nachweis über die geistigen Anforderungen erbringen (Anlage 5, Abs. 2).

Untersuchungsanlass	Art der Untersuchung und Bescheinigung	Wer darf untersuchen
Erteilung der Fahrerlaubnis (FE) für die Klassen: A, A1, B, BE, M, L, T	Sehtest	Amtlich anerkannte Sehteststellen: Optiker Augenärzte Begutachtungsstellen für Fahreignung (ehem. Medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle) Ärzte mit Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
Erteilung und Verlängerung der FE für die Klassen: C, C1, CE, C1E D, D1, DE, D1E und zur Fahrgastbeförderung	Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (gemäß Anlage 5 Nr. 1 FeV) und Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens (Anlage 6, FeV)	Jeder Arzt Augenärzte, Ärzte mit Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin, Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, Arzt des Gesundheitsamtes oder ein anderer Arzt der öffentlichen Verwaltung
Zusätzlich erforderlich für: Erteilung der FE für D, D1, DE, D1E und Fahrgastbeförderung Verlängerung der FE für D, D1, DE, D1E ab dem 50. Lebensjahr für jeweils 5 Jahre Verlängerung der FE für Fahrgastbeförderung ab dem 60. Lebensjahr für jeweils 5 Jahre	Gutachten über "besondere Anforderungen" lt. Anl. 5 Nr. 2 FeV Untersucht werden: Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit	FA für Arbeitsmedizin oder Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin oder Begutachtungsstelle für Fahreignung Nicht abschließend geklärt ist, ob noch andere Stellen in Frage kommen



Bei allen, wenn Zweifel an der Eignung bestehen	Gutachten über die "körperliche und/oder geistige Eignung"	Behörde bestimmt, ob: für die Fragestellung zuständiger Facharzt mit verkehrsmed. Qualifikation Arzt von Gesundheitsamt oder öffentl. Verwaltung FA für Arbeitsmedizin oder Arzt mit Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin Facharzt für Rechtsmedizin Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung
Wiedererlangung der FE nach deren Entzug und Erteilung der FE für Minderjährige	Gutachten über die "körperliche und geistige Eignung"	Medizinisch-psychologisches Gutachten der Begutachtungsstelle für Fahreignung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (nach Anl. 5 Nr. 1 FeV)

Diese Untersuchung kann von jedem Arzt durchgeführt werden. (Hierüber entscheidet Länderrecht; in einigen Bundesländern wird auch für diese Untersuchung verlangt, dass sie nur von verkehrsmedizinisch qualifizierten Fachärzten durchgeführt wird). Die Untersuchung muss auf einer standardisierten Bescheinigung (s.o.) dokumentiert werden (Anlage 5, FeV).